

Zusammenfassung der Bestimmungen für die Musik im Rahmen der 29. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (in der Fassung vom 22.12.2021)

Am Samstag, den **4. Dezember 2021** trat die **29. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (29. CoBeLVO)** in Kraft. Mit Änderungen vom 22. Dezember 2021 mit Wirkung vom 23. Dezember 2021 hat diese eine Gültigkeit bis Ablauf des 20. Januar 2022. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Regelungen für den Musikbereich.

Die Regelungen dieser Verordnung sind immer von den Regelungen des bundesweiten Infektionsschutzgesetz abhängig, das weitere Einschränkungen vorgeben kann.

1. Musik im Gottesdienst

- Für Musik im Gottesdienst müssen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben (§ 6 Abs. 2, Satz 2)
- Es gilt die Maskenpflicht, ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker.
- Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können auch nach den Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 der CoBeLVO stattfinden mit der Maßgabe der Pflicht der Kontakterfassung und der Maskenpflicht, von der Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker ausgenommen sind.

2. Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

- Der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen wird geregelt über den "Hygieneplan für Schulen in Rheinland-Pfalz" und dem "Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an der Schule" (§ 14 Abs. 1, Satz 2)
- Die Regelungen finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/>

3. Außerschulischer Musikunterricht

- Außerschulischer Musikunterricht ist im Innenbereich zulässig (§16 Abs. 5), wenn
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.

- Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt).
- Es gilt ferner die Testpflicht. Diese entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind Beschäftigte der Musikschule, so sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.
- Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
 - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
 - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind

4. Veranstaltungen der professionellen Musik und Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§5 Abs. 1)
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
 - Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
 - Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung
 - Es gilt ferner die Testpflicht. Diese entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
 - Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
 - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
 - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
 - Veranstaltungen sind mit höchstens 1.000 Teilnehmenden zulässig.
 - Veranstaltungen, die einen überregionalen Charakter haben, sind nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer möglich.
- Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen und Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets (§5 Abs. 2)
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Letztere unterliegen der Testpflicht.
 - Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
 - Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
 - Veranstaltungen sind mit höchstens 1.000 Teilnehmenden zulässig.
 - Veranstaltungen, die einen überregionalen Charakter haben, sind nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer möglich.

- Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze und ohne Einlasskontrolle (§5 Abs. 4)
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
 - Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt

5. Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Der Probenbetrieb ist im Innenraum zulässig, wenn
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
 - Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt).
 - Es gilt ferner die Testpflicht. Diese entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
 - Von der Testpflicht ausgenommen sind Beschäftigte (musikalische Leiter:innen, Instrumentallehrer:innen etc.), so sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.
 - Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
 - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
 - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
- Der Auftrittsbetrieb ist nach den Regelungen zu Veranstaltungen unter Punkt 4 dieses Infobriefs möglich.

6. Erläuterungen zur Testpflicht

§ 3 Abs. 5 der CoBeLVO regelt folgende Vorgaben zur Testpflicht:

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden oder
- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.